

EFAS informiert zu Leitern als Arbeitsplatz und als Verkehrsweg

In allen kirchlichen Einrichtungen werden Leitern in unterschiedlicher Bauart und für verschiedene Tätigkeiten eingesetzt. Leitern sind oft eine Quelle von Unfällen. Sie dürfen deshalb nur genutzt werden, wenn aufgrund der geringen Gefährdung und der geringen Verwendungsdauer der Einsatz anderer, sichererer Arbeitsmittel nicht verhältnismäßig ist und die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass die Arbeiten sicher durchgeführt werden können.

Die Besonderheit einer Leiter ist, dass sie sowohl als zeitweilig höher gelegener **Arbeitsplatz** als auch als vorübergehender oder dauerhafter **Verkehrsweg** eingesetzt werden kann.

Leiter als Arbeitsplatz

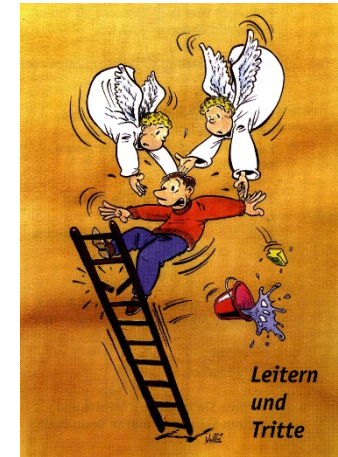
Werden Tätigkeiten in größeren Höhen mittels einer Leiter ausgeführt, gilt die Leiter als Arbeitsplatz. Diese Verwendung von Leitern, z. B. für das Putzen von Fenstern, das Anbringen von Dekorationsmitteln, das Reinigen von Dachrinnen oder kleinere Reparaturarbeiten, ist in der Höhe und in der Dauer der Arbeiten beschränkt. Soll von einer Leiter aus gearbeitet werden, müssen die Auftrittsflächen Stufen oder (Einhänge-)Podeste sein.

Leiter als Verkehrsweg

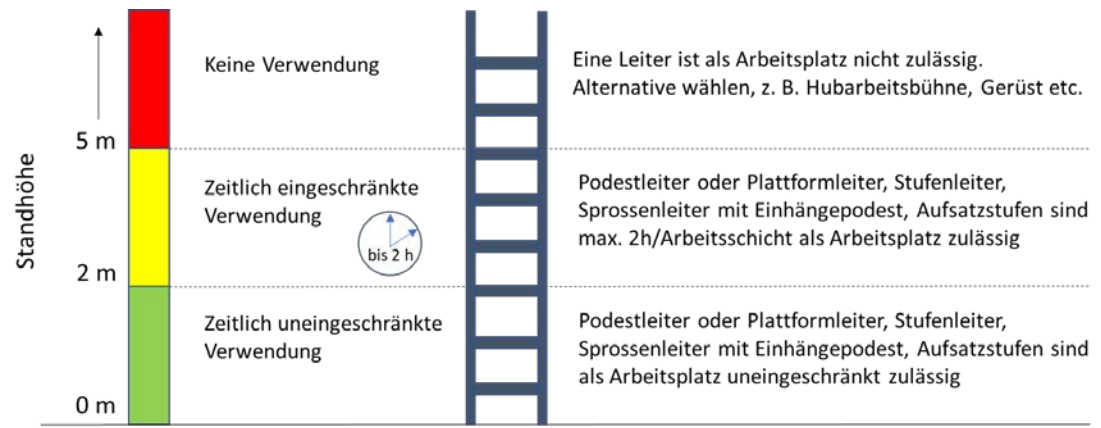
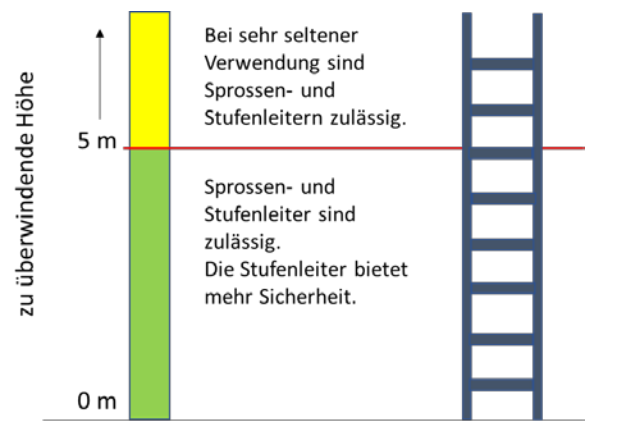
Werden Leitern benutzt, um auf höher gelegene Arbeitsplätze zu gelangen, werden sie wie ein Verkehrsweg genutzt. Dies trifft z. B. zu, wenn von der Leiter auf ein Dach gestiegen wird oder im Kirchturm verschiedene Ebenen mit feststehenden Leitern überwunden werden müssen. Diese Art der Nutzung ist in der Höhe begrenzt. Zum sicheren Übersteigen muss die Leiter mindestens 1 m über die Aufstiegsfläche hinausragen oder eine andere Haltemöglichkeit (z. B. ein Geländer) vorhanden sein. Die Leiter muss gegen Wegrutschen gesichert sein.

Durch etwaiges Mitführen von Material und Werkzeug, die fehlende Fluchtmöglichkeit bei Gefahr und durch eine häufige Benutzung dieses Verkehrsweges entstehen neue Gefahren, die den Einsatz von Leitern einschränken bzw. unmöglich machen. Leitern sollten nur eingesetzt werden, wenn es aufgrund baulicher Gegebenheiten keine Alternative gibt. Stehleitern dürfen nie zu diesem Zweck verwendet werden.

Für beide Arten des Einsatzes einer Leiter – als Arbeitsplatz oder als Verkehrsweg – gibt es aus dem staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Recht zur Vermeidung von Unfällen Vorgaben zur Nutzung. Diese sind einzuhalten.



Wir haben die wichtigsten Aspekte für Sie bildhaft zusammengefasst (in Anlehnung an die Darstellungen in der DGUV Information 206-016):

Die Leiter als Arbeitsplatz	Die Leiter als Verkehrsweg
 Standhöhe 5 m 2 m 0 m Keine Verwendung Zeitlich eingeschränkte Verwendung (bis 2 h) Zeitlich uneingeschränkte Verwendung Eine Leiter ist als Arbeitsplatz nicht zulässig. Alternative wählen, z. B. Hubarbeitsbühne, Gerüst etc. Podestleiter oder Plattformleiter, Stufenleiter, Sprossenleiter mit Einhängepodest, Aufsatzstufen sind max. 2h/Arbeitsschicht als Arbeitsplatz zulässig Podestleiter oder Plattformleiter, Stufenleiter, Sprossenleiter mit Einhängepodest, Aufsatzstufen sind als Arbeitsplatz uneingeschränkt zulässig	 zu überwindende Höhe 5 m 0 m Bei sehr seltener Verwendung sind Sprossen- und Stufenleitern zulässig. Sprossen- und Stufenleiter sind zulässig. Die Stufenleiter bietet mehr Sicherheit. Zum sicheren Übersteigen muss die Leiter 1 m über den Anlegepunkt hinausragen oder es müssen andere Haltemöglichkeiten vorhanden sein. Die Leiter muss gegen Wegrutschen gesichert sein.
Das Arbeiten auf Leitern ist in der Höhe und in der Zeit eingeschränkt. Zeitlich eingeschränkte Arbeiten auf der Leiter sind Tätigkeiten, die insgesamt nicht länger als 2 Stunden je Arbeitsschicht dauern, wie Wartungs-, Instandhaltungs- oder Montagearbeiten. Nehmen Tätigkeiten insgesamt mehr Zeit in Anspruch, müssen Gerüste oder andere sichere Arbeitsmittel eingesetzt werden.	Zum sicheren Übersteigen muss die Leiter 1 m über den Anlegepunkt hinausragen oder es müssen andere Haltemöglichkeiten vorhanden sein. Die Leiter muss gegen Wegrutschen gesichert sein.
Bitte beachten: Leitern dürfen nur genutzt werden, wenn aufgrund der geringen Gefährdung und der geringen Verwendungsdauer der Einsatz anderer, sichererer Arbeitsmittel nicht verhältnismäßig ist und die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass die Arbeiten sicher durchgeführt werden können.	

Weitere ausführliche Informationen erhalten Sie hier:

- [EFAS-Broschüre „Leitern und Tritte - Sicher rauf und wieder runter“](#), Juni 2019
- [DGUV-Information 206-016 „Verwendung von Leitern und Tritten“](#), Ausgabe August 2022